



Marktordnung der Gemeinde Grüningen

vom 7. Juli 2009
mit Änderungen vom 19. Dezember 2012

Der Gemeinderat Grüningen als Gemeindepolizeibehörde erlässt in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 sowie der Märkte- und Reisengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007 folgende Marktordnung.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung erstreckt sich auf alle in ihr erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte in der Gemeinde Grüningen.

Art. 2 Organisation / Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der vom Gemeinderat bestimmten Marktkommission unter Vorsitz des zuständigen Gemeinderates ausgeübt.

Der Marktaufsicht sind folgende Aufgaben übertragen:

- Ausschreiben und Vorbereiten der Märkte
- Geschäftsverkehr mit Marktfahrern und Schaustellern
- Standvermietung und Platzzuteilung
- Durchsetzen der Marktvorschriften

Die Marktaufsicht besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren nach dem Gebührentarif.

Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Verkäufern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Ware an.

Die Marktaufsicht wird an den Markttagen dem zuständigen Platzchef übertragen.



Art. 3 Märkte

Es werden in Grüningen folgende Märkte abgehalten:

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Frühjahrsmarkt und Chilbi
(Warenmarkt, Blumen- und Pflanzenmarkt,
Markt für eingeladene Marktfahrer im Chratz) | letztes Wochen-
ende im April
Samstag/Sonntag |
| b) | Herbstmarkt und Chilbi
(Warenmarkt, Historischer Markt für eingeladene
Marktfahrer im Chratz und Herrenbaumgarten) | zweites Wochen-
ende im Oktober
Samstag/Sonntag |
| c) | Weihnachtsmarkt
(Warenmarkt für eingeladene Marktfahrer) | 1. Advent
Sonntag |

Art. 4 Öffnungszeiten

Frühjahrsmarkt: Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr

Herbstmarkt: Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr

Weihnachtsmarkt: Sonntag von 11.00 bis 19.00 Uhr

Vor 18.00 Uhr dürfen keine Marktstände abgeräumt werden. Die Ein- bzw. Ausfahrt von den Marktfahrern darf am Abend frühestens um 18.30 Uhr erfolgen. Die Einhaltung wird kontrolliert.

II. Warenmarkt

Art. 5 Zulassung

Anspruch auf einen Marktplatz hat nur wer eine Zulassungsbewilligung der Marktkommission vorweisen kann. Diese gilt nur für den betreffenden Markt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder auf einen bisherigen Standplatz.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer am Markttag selber um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der jeweilige Platzchef nach freiem Ermessen und abschliessend auf Grund des Angebotes und angepasst der besonderen Situation.



Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen, bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Art. 6 Zulassungsverweigerung

Der zuständige Platzchef entscheidet über Zulassungen und Absagen nach freiem Ermessen. Er kann eine Zulassung verweigern. Verweigerungsgründe sind insbesondere, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- b) ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht
- c) das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist
- d) die Verkaufsstände bzw. Verkaufsfahrzeuge auf Grund der engen Platzverhältnissen zu gross sind
- e) Verkaufszelte verwendet werden
- f) der beabsichtigte Strombezug zu gross ist
- g) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet
- h) der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem frühern Markt ferngeblieben ist
- i) der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet
- k) weitere situative Gründe die gegen eine Bewilligung sprechen

Die Marktaufsicht kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die Marktordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

Art. 7 Anmeldung

Anmeldungen für die Teilnahme müssen für den

Frühjahrsmarkt bis jeweils spätestens 15. Februar

Herbstmarkt bis jeweils spätestens 31. Juli

mit dem für jeden Markt vollständig ausgefüllten Anmeldeformular bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden.



Unvollständige oder zu spät eingereichte Anmeldeformular können nicht berücksichtigt werden.

Art. 8 Gebühren

Für die Benützung der Stände und Plätze gilt der vom Gemeinderat festgelegte Gebührentarif.

Die Kosten für Stromanschlüsse werden gemäss den geltenden Tarifen des Elektrizitätswerkes Grüningen verrechnet. Notstromaggregate sind verboten.

Die Markt- und Platzgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Bei unabgemeldetem Nichterscheinen eines Marktfahrers ist die Gebühr geschuldet.

Art. 9 Stände und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Der zuständige Platzchef bestimmt, wie die Marktstände, Verkaufswagen und Einrichtungen anzuordnen sind.

Das Aufstellen von Kisten und Gestellen etc. vor dem Marktstand ist verboten.

In Ausnahmefällen kann der zuständige Platzchef in begründeten Fällen im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen.

Art. 10 Platzzuteilung

Änderungen in der Platzeinteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

Stände oder Plätze die bis 9.00 Uhr nicht belegt sind, werden durch den zuständigen Platzchef anderweitig vergeben.



Art. 11 Untervermietung von Standplätzen

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern, die an der Teilnahme verhindert sind, nicht an Dritte (Verbot der Untervermietung) abgetreten werden. Gebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 12 Abtretung an Dritte

Angewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder vertauscht noch abgetreten werden. Bei der Übertragung eines Geschäftes an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.

Art. 13 Transportmittel / Fahrzeuge

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des zuständigen Platzchefs in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen. Auf dem Marktareal darf nicht parkiert werden.

Art. 14 Gemietete Marktstände

Dem Mieter ist untersagt, an den von der Marktgemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Das Einschlagen von Nägeln an den Ständen ist verboten.

Im Falle von Zuwiderhandlungen wird der Mieter kostenpflichtig.

Die gemieteten Stände werden durch den Unterhaltsdienst der Gemeinde aufgestellt und wieder demontiert.

Art. 15 Standbeschriftung

Jeder Marktverkäufer hat an seinem Verkaufsstand, an gut sichtbarer Stelle, ein Schild mit dem genauen Namen und dem Wohnort anzubringen.



Art. 16 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 17 Verbotene Waren

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c) Explosions- und feuergefährliche Artikel
- d) Waffen inkl. Softguns und Stelmesser
- e) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.

Art. 18 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschaubestimmungen sowie der Lebensmittelkontrolle.

Art. 19 Hunde

Marktfahrer sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

Art. 20 Lautsprecher

Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist untersagt.

Art. 21 Masse und Gewichte

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen. Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.



III. Schlussbestimmungen

Art. 22 Haftung

Marktteilnehmer (Aussteller und Besucher) besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren, Vandalismus oder Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte Absage des Marktes entstehen können oder anderweitige Einflüsse und Zufälle.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen des zuständigen Marktverantwortlichen oder anderer Funktionäre missachtet wird

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen und gegebenenfalls mit Busse belegt werden.

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Marktfahrer für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

Art. 24 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Marktkommission, des Marktchefs oder der Platzchefs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Grüningen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.


Sie ersetzt die bisherige Marktordnung vom 22. Januar 2002.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:


Susanna Jenny

Die Schreiberin:


Yvonne Cassol